

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2020/018</b> freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Glöß, Gerd	Datum: 03.03.2020
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.03.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	02.04.2020	öffentlich

### **Betreff:**

Neuwahl des Friedensrichters und des Protokollführers der Schiedsstelle 2 der Großen Kreisstadt Freital

### **Sach- und Rechtslage:**

- Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Beschluss-Nr. 006/2000: Bildung der Schiedsstelle 2 der Großen Kreisstadt Freital

Die Amtszeiten der Friedensrichterin der Schiedsstelle 2 der Großen Kreisstadt Freital, Frau Antje Hoffmann, der Protokollführerin der Schiedsstelle 2, Frau Ines Schröder sowie der Protokollführerin der Schiedsstelle 1, Frau Anne Schneiderat, sind im Februar 2020 abgelaufen. Aus diesem Grund waren die bevorstehenden Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG öffentlich bekannt zu machen.

Friedensrichter und Protokollführer werden vom Stadtrat für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Amtsinhabers nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Frau Schneiderat stellt sich nicht wieder zur Wahl.

Die Verwaltung hat vor einer Wahl interessierte Personen zur Bewerbung aufzufordern. Die anstehenden Wahlen wurden öffentlich bekannt gemacht, um zu gewährleisten, dass sich möglichst viele Personen bewerben. Die Ausschreibung für die Ehrenämter des Friedensrichters und der Protokollführer erfolgte im Freitaler Anzeiger (Jahrgang 19, Ausgabe 20 vom 8. November 2019). Die Bewerbungsfrist endete am 2. Dezember 2019. Es liegen zwei Bewerbungen vor.

Das SächsSchiedsGütStG nennt in § 4 die Voraussetzungen, die jemand erfüllen muss, um als Friedensrichter bzw. Protokollführer gewählt werden zu können. Neben den Fähigkeiten und Kenntnissen müssen auch der Charakter sowie die Lebens- und Berufserfahrung eines Kandidaten seine Ernennung zum Friedensrichter oder Protokollführer zulassen. Das Gesetz fordert daher, dass der zu wählende Friedensrichter und Protokollführer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein muss. Schon daraus ergibt sich, dass der Kandidat

- gut beleumundet sein muss,
- über einen hinreichenden Bildungsgrad sowie

- über die für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügen muss.

Darüber hinaus gibt das Gesetz als Entscheidungskriterien vor,

- welche Personen Friedensrichter/Protokollführer nicht sein können (siehe a),
  - welche Personen regelmäßig nicht in das Amt berufen werden sollen (siehe b),
  - bei welchen Personen von Gesetzes wegen vermutet wird, dass sie die für einen Friedensrichter/Protokollführer erforderliche Eignung nicht besitzen (siehe c).
- a) Von der Berufung in das Amt des Friedensrichters/Protokollführers zwingend ausgeschlossen sind:
- zugelassene Rechtsanwälte,
  - bestellte Notare,
  - Berufsrichter, Staatsanwälte, Polizei- oder Justizbedienstete (ehrenamtliche Richter, Schöffen sowie im Ruhestand befindliche Personen können dagegen Friedensrichter/Protokollführer werden),
  - Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
  - Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (insbesondere im Falle einer Insolvenz),
  - Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen; das sind Personen,
    - denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
    - denen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten ein Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt – jedoch nicht nur durch einstweilige Anordnung – bestellt ist,
    - die aufgrund einer richterlichen Anordnung nach dem Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.
- b) Im Regelfall soll zum Friedensrichter oder Protokollführer nicht ernannt werden, wer
- bei Beginn der Amtszeit noch nicht 30 Jahre alt ist,
  - bei Beginn der Amtszeit bereits 70 Jahre oder älter ist,
  - nicht in dem Schiedsstellenbezirk wohnt,
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und deswegen für die Ausübung des Amtes unzumutbar erscheint,
  - für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig war und deswegen für die Ausübung des Amtes unzumutbar erscheint.
- c) Darüber hinaus geht das Gesetz davon aus, dass solche Personen, die ehemals in herausgehobener Funktion in Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR tätig waren, nicht die für eine Tätigkeit in der Schiedsstelle erforderliche Eignung besitzen. Die gesetzliche Vermutung kann im begründeten Einzelfall widerlegt werden.

Bereits vor der Wahl soll die Gemeinde den Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, hören, um spätere Unstimmigkeiten hinsichtlich des Wahlverfahrens und der Person der Kandidaten zu vermeiden. Dies erfolgte mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 an den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes in Dippoldiswalde. Am 26. Februar 2020 wurde seitens des Direktors des Amtsgerichtes mitgeteilt, dass aus dortiger Sicht keine Bedenken gegen die Wahl der beiden Bewerberinnen bestehen.

Nach der Durchführung der Wahlen übersendet der Oberbürgermeister dem Direktor des Amtsgerichtes Dippoldiswalde die Protokolle über die Wahlen im Stadtrat sowie alle weiteren Unterlagen über das Wahlverfahren und über die Personen der Gewählten.

Die Bestätigung oder Versagung zu den Wahlen teilt das Gericht der Gemeinde mit. Die Versagung kann von der Gemeinde oder dem Kandidaten angefochten werden. Erst nach der gerichtlichen Bestätigung und Vereidigung dürfen die Gewählten ihre Ämter aufnehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisher bestätigten Amtsträger im Dienst.

Folgende Kandidaten stellen sich zur Wahl:

für das Amt des Friedensrichters der Schiedsstelle 2  
Frau Antje Hoffmann  
wohnhafte Kurze Straße 2 a  
01705 Freital

für das Amt des Protokollführers der Schiedsstelle 2  
Frau Ines Schröder  
wohnhafte Goetheplatz 7  
01705 Freital

Weitere persönliche Daten der Bewerberinnen sind der nichtöffentlichen Anlage zu entnehmen.

Für das Amt des Protokollführers der Schiedsstelle 1 gab es keine Bewerber. Gemäß § 3 SächsSchiedsGütStG ist die Besetzung einer Schiedsstelle mit einem Friedensrichter und einem Protokollführer nicht zwingend. Die Aufgaben des Protokollführers der Schiedsstelle 1 übernimmt gern der amtierende Friedensrichter Herr Klyscz.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen bietet sowohl Einführungslehrgänge, die bei Wiederwahl der bisher amtierenden Personen nicht erforderlich sind, als auch zur Auffrischung der Kenntnisse Speziallehrgänge zu den Schwerpunkten Nachbarrecht, Zivilrecht, Strafrecht und Mediation an, die je nach Ausbildungsstand bei Bedarf besucht werden können. Jeder zweitägige Lehrgang kostet ca. 230,00 Euro zuzüglich Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat wählt Frau Antje Hoffmann zur Friedensrichterin der Schiedsstelle 2 der Großen Kreisstadt Freital für die Dauer von fünf Jahren.**

**Der Stadtrat wählt Frau Ines Schröder zur Protokollführerin der Schiedsstelle 2 der Großen Kreisstadt Freital für die Dauer von fünf Jahren.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

Persönliche Daten der Bewerber (nicht öffentlich)